

BStGer BG.2023.5 vom 5. April 2023

Bundesstrafgericht, 2023-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.5

FR: TPF BG.2023.5 du 5 avril 2023

IT: TPF BG.2023.5 del 5 aprile 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungs austausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2). Ein Abweichen von dieser Frist ist ausnahmsweise in begründeten Fällen zulässig, so zum Beispiel, wenn die schriftliche Stellungnahme des ersuchten Kantons noch Verhandlungsspielraum bietet, der Fall aufgrund noch unklarer Faktenlage weiterer Erörterung bedarf oder aber während laufender Frist neue Fakten bekannt werden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.20 vom 12. März 2014 E. 1.4; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 6 zu Art. 40 StPO).

- 10 -

E. 1.2

Der Gesuchsgegner stellt die Rechtzeitigkeit des Gesuches vom 24. Februar 2023 an die Beschwerdekammer in Frage. Der Gesuchsteller habe sich betreffend den Beschuldigten A. am 2. Februar 2023 im Rahmen des abschliessenden Meinungs austausches an den Gesuchsgegner gewandt und um Übernahme der Strafuntersuchung gegen A. ersucht, was vom Gesuchsgegner mit Schreiben vom 8. Februar 2023 abgelehnt worden sei. Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 sei der Gesuchsteller erneut an den Gesuchsgegner gelangt und habe um Übernahme der Strafuntersuchungen gegen A., B. und E. ersucht, was vom Gesuchsgegner wiederum mit Schreiben vom 15. Februar 2023 abgelehnt worden sei.

Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers habe die Frist zur Einreichung des Gesuchs bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nicht erst am 16. Februar 2023 zu laufen begonnen, denn es gehe nicht an, einfach den Meinungs austausch zu wiederholen, um die Frist zur Einreichung des Gesuchs zu verlängern (act. 5 S. 1).

Den Akten zufolge hat der Gesuchsteller den abschliessenden Meinungs austausch betreffend die Übernahme der Strafuntersuchung gegen A. mit Schreiben vom 2. Februar 2023 eingeleitet. Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 teilte der Gesuchsteller dem Gesuchsgegner mit, dass er den abschliessenden Meinungs austausch auf die Beschuldigten E. und B. erweitere, da neueste Erkenntnisse klar zeigen würden, dass E. und B. als Mittäter von A. zu qualifizieren seien (act. 1.6 S. 2). Damit ist davon auszugehen, dass neue Fakten den Gesuchsteller veranlasst haben, einen weiteren abschliessenden Meinungs austausch mit dem Gesuchsgegner durchzuführen. Anhaltspunkte dafür, dass es dem Gesuchsteller mit dem Schreiben vom 14. Februar 2023 nur um ein unnötiges Heraus zögern des Gesuchs gegangen wäre, liegen keine vor. Das Gesuch ist somit fristgerecht gestellt worden. Unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung (vgl. E. 2.3) ist auf das Gesuch einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 24) und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2021 167 E. 2.1).

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind nach Art. 34 Abs. 1 StPO für die Verfolgung und Beurteilung

- 11 -

sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Straftaten werden gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Art. 33 Abs. 1 StPO; Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO). Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen anderen als den in Art. 31-37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein, soll indes die Ausnahme bleiben (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.8 vom 9. April 2014 E. 2.1 m.w.H.).

E. 2.3

Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist u.a. möglich, sofern ein Kanton das Verfahren durch bestimmte Prozesshandlungen konkludent übernommen hat. Eine konkludente Anerkennung liegt u.a. beim Erlass eines Strafbefehls, einer Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 Abs. 1 StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319 StPO) vor (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2021.44 vom 8. November 2021 E. 3.2.4; BG.2015.49 vom 4. April 2016 E. 2.1; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 386 f.). Aus Zweckmässigkeitsgründen kann auch ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gerechtfertigt sein, wenn mehrere Tätergruppen zu beurteilen sind. Eine Aufteilung des Verfahrens nach verschiedenen Tätergruppen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn zwei oder mehrere Tätergruppen zur Hauptsache unabhängig voneinander gehandelt haben und nur wenige Querverbindungen zwischen ihnen bestanden, so dass sich eine geteilte Verfolgung und Beurteilung ohne zu grosse Schwierigkeiten durchführen lässt und sich auch unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie aufdrängt (vgl. zum Ganzen eingehend SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 491 ff. m.w.H.).

E. 2.4

Unter den Parteien ist unbestritten, dass A. zu einer rumänischen Tätergruppierung gehört, die seit März 2022 in wechselnder Zusammensetzung in verschiedenen Kantonen, namentlich Jura, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Luzern, Aargau, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Zürich und St. Gallen

- 12 -

Diebstähle begangen hat. Unbestritten ist ferner, dass zu dieser Tätergruppierung auch E. und B. gehören. Aktenkundig ist sodann, dass der Kanton Bern mit Bezug auf A. vor dem Kanton Jura Verfolgungshandlungen vorgenommen hat, nämlich mit der Eröffnung der Strafuntersuchung am 21. September 2022 (vgl. supra lit. A). Soweit ersichtlich hat der Kanton Bern nur mit Bezug auf E. ein (nicht gerichtstandsbestimmendes) Sammelverfahren eröffnet. Damit wäre grundsätzlich gestützt auf Art. 33 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29 Abs. 1 StPO und bei Beschränkung der Prüfung mit dem Kanton Jura der Kanton Bern zur Verfolgung von A. und weiterer Mittäter zuständig.

Allerdings hat die Staatsanwaltschaft JU A. für die am 22. September und 31. Oktober 2022 im Kanton Jura begangenen Einbruchsdiebstähle mit Strafbefehl vom 17. Januar 2023 bestraft (act. 1.4). Der Erlass des Strafbefehls erfolgte während des laufenden Meinungsaustausches mit dem Gesuchsteller (vgl. supra lit. J-M). Abgesehen davon, dass ein derartiges Vorgehen nicht als fair im Sinne der Ziff. 1 der Gerichtsstandsempfehlungen sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO bezeichnet werden dürfte, ist in Anwendung der oben zitierten Rechtsprechung von einer konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes hinsichtlich des Beschuldigten A. durch den Kanton Jura auszugehen. Dies mit der Konsequenz, dass der Kanton Jura die im Kanton Bern gegen A. und die Mitbeschuldigten E. und B. eröffneten Strafuntersuchungen grundsätzlich zu übernehmen hätte. Von den drei Beschuldigten hat jedoch soweit ersichtlich nur A. im Kanton Jura delinquent. Alle anderen, in der Deliktsübersicht der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich vom 6. Februar 2023 aufgeführten Einbruchsdiebstähle wurden in anderen Kantonen und nicht im Kanton Jura ausgeführt (vgl. act. 1.13). Eine strikte Anwendung von Art. 29 StPO würde dazu führen, dass der Kanton Jura in Zukunft eine grosse Anzahl von Verfahren gegen Beschuldigte führen müsste, die (mutmasslich) im Kanton Jura gar nicht delinquent haben. Auch dürften jeweils verschiedene Tätergruppen

unabhängig voneinander und in wechselnder Konstellation gehandelt haben. Eine Übernahme sämtlicher Verfahren durch den Kanton Jura wäre daher unpraktikabel und ist aus pro- zessökonomischen Gründen zu vermeiden (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.8 vom 1. April 2022 E. 3.4.1 m.w.H.). Es rechtfertigt sich deshalb, das Verfahren gegen A. von den Verfahren gegen E. und B. abzu- trennen. Da der Gesuchsteller nur mit dem Kanton JU einen abschliessen- den Meinungs austausch durchgeführt hat (vgl. supra lit. V) und aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dass die Beschuldigten E. und B. in mehreren Kantonen deliktisch tätig waren, ist der Meinungs austausch nicht mit allen in Frage kommenden Kantonen abgeschlossen. Auf das Gesuch ist daher – soweit es die Beschuldigten E. und B. betrifft – nicht einzutreten.

- 13 -

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Antrag des Gesuchstellers teilweise gutzuheis- sen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Jura für berech- tigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen. Im Übrigen ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.